



Antragsteller

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 23.07.2019

Aktenzeichen: 1-10-22-00/21-19

Datum: 08.08.2019

Seite 1 von 4

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihren o.a. Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, mit dem Sie Zugang zu amtlichen Informationen über die Auslieferung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) im Land Nordrhein-Westfalen begehren.

Im Einzelnen haben Sie folgende Fragen gestellt:

1. *Mit wie vielen Auslieferungen ist noch für das Jahr 2019 für NRW zu rechnen?*

Die vom Bund in Wahrnehmung seiner grundgesetzlichen Aufgabenstellung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG finanzierten Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte für den ergänzenden Katastrophenschutz werden nach einem zwischen Bund und Ländern im Jahr 2007 abgestimmten Ausstattungskonzept beschafft und ausschließlich an die Innenressorts der Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Die Aufteilung der vom Bund für Zivilschutzzwecke zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Dislozierung ist jederzeit unter dem Aspekt landeseigener Überlegungen zur Katastrophenabwehr änderbar. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen

Dr. Clemens Hageböling

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-0
FAX 022899-550-1620

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr





Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferung. Eine vorgesehene Verteilung kann dadurch beeinflusst werden, dass bundesweit in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und ersetzt werden müssen, was wiederum Auswirkung auf die prozentuale Verteilung je Land hat. Eine Modifikation dieses Verteilverfahrens wurde auf Bitten einzelner Länder in den letzten Sitzungen des Ausschusses "Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder im Jahr 2017 auf der Grundlage von Alternativvorschlägen, die der Bund unterbreitet hatte, erörtert. Dies führte zuletzt auch in der Sitzung des Arbeitskreises V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder (IMK) am 11./12. Oktober 2017 nicht zu einer Änderung des seit Jahren erprobten Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, eine konkrete Anzahl von Fahrzeugen, die das Land Nordrhein-Westfalen in 2019 noch erhalten wird, zu nennen. Allerdings gehört das Land NRW aufgrund des derzeitigen Ausstattungsgrades bei den LF-KatS aktuell zu den vorrangigen Empfängerländern.

2. *In welche Landkreise NRW werden die nächsten 10 neuen LF-Kats geliefert und ab wann? Erste Verteilung war ja im Juli 2019.*

Wie in der Antwort zu 1. dargestellt, entscheiden die Länder allein über die Dislozierung der vom Bund zugewiesenen Fahrzeuge für den ergänzenden Katastrophenschutz. Der Bund hat und nimmt hier keinen Einfluss. Welche Kreise und kreisfreien Städte in NRW bundesfinanzierte Katastrophenschutzfahrzeuge erhalten werden, teilt das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen dem Bund erst nach Zuweisung weiterer Fahrzeuge durch das BBK mit.

Sobald die Standorte der neu auszuliefernden bzw. ausgelieferten Bundesfahrzeuge bekannt sind, werden diese im Internetauftritt des BBK veröffentlicht (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III-5_Download/III5_Fahrzeuge_Ausstg/III5_Uebergaben/III6_Info_Fahrzeuguebergaben_LF_KatS.pdf?__blob=publicationFile).



Seite 3 von 4

3. *Wie viele LF-Kats vom Bund sind in NRW noch einsatzbereit?*

Nach den derzeit hier vorliegenden Informationen verfügt das Land aktuell über 74 von den nach Ausstattungskonzept für NRW vorgesehenen 216 Löschgruppenfahrzeugen. An dieser Stelle ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass der Bund den Katastrophenschutz der Länder lediglich für Zivilschutzzwecke ergänzt. Die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr liegt allein in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder bzw. der betroffenen Kommunen (Art. 30, 70 GG). An der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wird auch deutlich, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortlichkeit für einen funktionierenden Katastrophenschutz und eine wirksame Gefahrenabwehr nicht von der „ergänzenden“ Ausstattung des Bundes abhängig machen dürfen.

4. *Gibt es einen Zusammenhang bei der Verteilung der LF-Kats Bund zu den LF-Kats NRW?*

Ob und ggf. wie das Land NRW die Verteilung bundesfinanzierter Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes mit der Bereitstellung landeseigener Ressourcen für den Katastrophenschutz in einen Zusammenhang stellt, ist hier nicht bekannt. Auf die Ausführungen in der Antwort zu 3. wird nochmals hingewiesen.

Ich hoffe, Ihr Anliegen damit beantwortet zu haben und danke Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.





Datenschutzhinweis:

Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer [Datenschutzerklärung](https://www.bbk.bund.de) auf <https://www.bbk.bund.de>.